

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Kriftel

Aufgrund

1. der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl S. 310),
2. der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl S. 247),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 2. Juli 2020 folgende Satzung

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Kriftel erhebt eine Steuer auf das Spielen an Spielgeräten und das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

1. die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.
2. das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 Abs.1 Ziffer 1: nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).
2. zu § 2 Abs.1 Ziffer 2: nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:

je angefangenem Kalendermonat und Gerät:

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. für Geräte <u>mit</u> Gewinnmöglichkeit | 18 v.H. der Bruttokasse |
| 2. für Geräte <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeit | 10 v.H. der Bruttokasse |
| 3. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 30 v.H. der Bruttokasse |

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat **35,00 €**

(2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.

(3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziffer 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Gemeindevorstand die Bruttokasse.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem das Gerät vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet

- a) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 das Aufstellen von Spielgeräten,
- b) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

unverzüglich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel -Steueramt- mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Mitwirkungspflicht

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer ohne Zeitverzug an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Gemeinde eingegangen ist.

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder unvollständig oder nicht prüfbar abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekannt-

gabe des Steuerbescheides zu entrichten. Für die Nachreichung oder Vervollständigung der Unterlagen ist ihm eine angemessene Frist zu gewähren.

(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke (in Papierform) für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt lesbar enthalten müssen.

Die Ausdrucke sind getrennt nach Monaten innerhalb des Besteuerungszeitraums einzureichen und analog zum amtlichen Vordruck getrennt nach Monaten auszuweisen.

Die Ablesung der Zählwerkausdrucke hat frühestens am 3. Werktag vor und spätestens am 3. Werktag nach Ablauf des zu dokumentierenden Monats zu erfolgen.

(5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt ist die Gemeinde Kriftel, neben der Schätzung gemäß § 4 Abs. 3, zur Durchsetzung ihrer Ansprüche berechtigt geeignete Maßnahmen gemäß der Abgabenordnung (AO), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG), des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) und der Gewerbeordnung (GewO) zu ergreifen.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Gemeinde Kriftel -Steueramt- ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte sind dem Gemeindevorstand durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kriftel über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 12. Dezember 2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Kriftel, 3. Juli 2020

(L.S.)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

gez. Christian Seitz
Bürgermeister